

Volksbildung der Republik Vorbehalten werden. Zur Sicherstellung der Plandurchführung sind den Institutionen des Kulturwesens Leistungsaufgaben durch die Räte der Kreise und Städte zu erteilen.

§ 4

Bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Kulturplan ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz zum Volkswirtschaftsplan 1950

- a) der weiteren Qualifizierung der Arbeit in den Grundschulen, insbesondere auf dem Lande,
- b) der Verbesserung des Unterrichts in allen Berufsschulen, Gewerbe- und Fachschulen, insbesondere in den Betriebsberufs- und Betriebsfachschulen,
- c) der Erweiterung des Netzes und der Höreranzahl der Volkshochschulen, besonders in volkseigenen Betrieben und Maschinenausleih-Stationen,
- d) der vollen Beschickung der Arbeiter- und Bauernfakultäten,
- e) der Neulehrerausbildung,
- f) der Lehrer-Weiterbildung, insbesondere zur II. Lehrprüfung,
- g) der Ausbildung von Erziehern für Kinderbetreuung,
- h) der Herausgabe neuer Lehrbücher zur ausreichenden Versorgung der Schüler in allen Schulen,
- j) der Förderung des wissenschaftlichen Verlagswesens,
- k) dem Ausbau von Kulturhäusern und Klubs in volkseigenen Betrieben und Maschinenausleihstationen

höchste Beachtung zu widmen.

§ 5

Für die Sicherung der in den Plänen enthaltenen Aufgaben ist im Volkswirtschaftsplan 1950 — Investitionsplan — der Neubau und Ausbau von kulturellen Einrichtungen festgelegt. Der Erfüllung dieser Aufgaben ist daher besonderer Wert beizumessen und die Erfüllung durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

§ 6

Die Räte der Städte und Kreise sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 7

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Volksbildung der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 1. März 1950

Ministerium für Planung

> **Rau**
Minister

Verordnung

über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Forschung und Entwicklung.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 14 dieses Gesetzes für den Plan Forschung und Entwicklung folgendes bestimmt:

§ 1

Der Forschungs- und Entwicklungsplan faßt die volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben der staatlichen Einrichtungen und der volkseigenen Betriebe auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen, technischen, land- und forstwirtschaftlichen Forschung und Entwicklung zusammen. Er besteht aus

- a) dem Zentralplan,
- b) den Betriebs- und Institutsplänen

und wird in Teilabschnitten spätestens bis zum 30. April 1950 herausgegeben. Danach können im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel zusätzliche Einzelaufträge vom Ministerium für Planung der Republik erteilt werden.

§ 2 *

(1) Der Zentralplan enthält die Schwerpunkte der Forschung und Entwicklung, die für die Förderung der Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind und deren Realisierung vordringlich durchzuführen ist.

(2) Die Betriebs- und Institutspläne umfassen die übrigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

§ 3

Auf Anforderung des Ministeriums für Planung der Republik sind die Planbeauftragten verpflichtet, zu den einzelnen Vorhaben Arbeitspläne einzureichen.

§ 4

Die für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verantwortlichen Stellen sind im Interesse eines raschen Fortschritts ihrer Arbeit verpflichtet, einen umfangreichen Erfahrungsaustausch mit anderen Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Industrie einzuleiten und laufend durchzuführen.

§ 5

(1) Zur Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten steht im Jahre 1950 neben den in den Haushalt des Ministeriums für Planung der Republik aufgenommenen 50 Mill. DM ein Betrag von 40 Mill. DM zur Verfügung, welcher in die Finanzpläne der Vereinigung volkseigener Betriebe aufgenommen wird. Die Vorhaben des Zentralplanes für Forschung und Entwicklung werden aus den Haushaltsmitteln des Ministeriums für Planung der Republik finanziert.

(2) Die Vorhaben der Betriebspläne werden, soweit in den Finanzplänen der betreffenden Vereinigung volkseigener Betriebe Mittel zur Verfügung stehen, aus diesen finanziert. Die sonstigen in den vom Ministerium für Planung der Republik